

Anlage 3

Synopse der Eigenbetriebsverordnungen

EigBVO – HGB	EigBVO – Doppik
<p style="text-align: center;">§ 1 Erfolgsplan</p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Erfolgsplan</p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p> <p>(3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <p>1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <p>1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die</p>

jeweiligen Salden des
Wirtschaftsjahres,

2. die notwendigen
Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, **unbeschadet einer weiteren Untergliederung** entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 4 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 5 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.

jeweiligen Salden des
Wirtschaftsjahres,

2. die notwendigen
Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität **entsprechend des Musters in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend des Musters in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend des Musters in der Anlage 5** beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 6 darzustellen.

(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 7 darzustellen.

(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. **§ 1 Absatz 3 gilt für**

<p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>	<p>Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend.</p> <p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Stellenübersicht</p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stellenübersicht</p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzplanung</p> <p>Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzplanung</p> <p>Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die</p>

<p>folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden.</p>	<p>folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Sofern die Angaben nach Satz 2 nicht in den Erfolgsplan und den Liquiditätsplan beziehungsweise die Angaben nach Satz 3 in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert sind, sind die Muster in den Anlagen 8 beziehungsweise 9 zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonderregelung</p> <p>Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonderregelung</p> <p>Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und den Jahresabschluss zugrunde zu legen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend.</p> <p>(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 GemHVO kann abgewichen werden.</p> <p>(2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind.</p> <p>(3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</p> <p>(1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</p> <p>(1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im</p>

Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung des Erfüllungsbetrages verzichtet werden.

bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind.

(2) Für den Jahresabschluss finden aus der Gemeindehaushaltsverordnung die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einem Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist, entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

(3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.

§ 8
Bilanz

§ 8
Bilanz

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend

(1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend

des Musters in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

des Musters in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

<p style="text-align: center;">§ 9 Erfolgsrechnung</p> <p>Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Erfolgsrechnung</p> <p>Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 11 aufzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Liquiditätsrechnung</p> <p>Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 7 aufzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Liquiditätsrechnung</p> <p>Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 12 aufzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Anhang</p> <p>Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und 2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. 	<p style="text-align: center;">§ 11 Anhang</p> <p>Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann, 2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses und 3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.

<p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 8 darzustellen.</p>	<p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 13 darzustellen.</p> <p>Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und 2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.
<p style="text-align: center;">§ 12 Lagebericht</p> <p>Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Lagebericht</p> <p>Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Kennzahlen sind nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</p> <p>Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben nach dem Muster in der Anlage 9 enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</p> <p>Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben nach dem Muster in der Anlage 16 enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</p>

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15
Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,
2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

§ 15
Kassenwirtschaft

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</p> <p>Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31, 32 und 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</p> <p>Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31, 32 und 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Muster</p> <p>Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern in den Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, folgenden drei Finanzplanungsjahre entfallen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Muster</p> <p>Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern in den Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, folgenden drei Finanzplanungsjahre entfallen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</p>

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß der Maßgabe zu § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung in § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum <Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG> geltenden Fassung oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

§ 19
Übergangsregelungen

(1) Aus der erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften sich ergebende Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.

§ 19
Übergangsregelungen

(1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß der Maßgabe zu § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung in § 12 Absatz 1 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes in der bis zum <Datum vor Inkrafttreten Änderung EigBG> geltenden Fassung nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten

(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.

(3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.

des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebnissrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Aus der erstmaligen Anwendung dieser Vorschriften sich ergebende Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.

(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.